

organismus in einer gewissen «innerstaatlichen Interdependenz» stehen, die jedoch dem Kirchengut und insbesondere den *res sacrae* unbekannt ist.

### 3. Die Schutzwirkung

Die Schutzwürdigkeit richtet sich nach dem Intensitätsgrad des Funktionszusammenhanges des Kirchenvermögens zum Dienst der Kirche. Je enger er ist, desto stärker wirkt sich die Schutzgarantie des Art. 38 S. 1 aus<sup>1</sup>. Die herrschende Lehre unterscheidet drei Gruppen von Kirchengütern, die ihrer «integrierenden Bedeutung» nach für die öffentliche Aufgabe der Kirche von unterschiedlichem Wertgehalte sind. Von niedrigstem Rang ist das Kirchenvermögen, das nur zur wirtschaftlichen Existenzsicherung der Kirche beiträgt und keinem öffentlichen kirchlichen Zweck zu dienen bestimmt ist. Es kann gegen vollwertigen Ersatz des Wertes enteignet werden. Insoweit konkretisiert Art. 38 S. 1 in bezug auf die Kirche den Art. 34 der Verfassung<sup>2</sup>.

Die für die kirchliche Ordnung wichtigsten Gegenstände des Kirchenvermögens sind die durch öffentlichrechtliche Widmung und Indienststellung für das öffentliche Wirken der Kirche aus der übrigen Reihe von Kirchengütern herausragenden öffentlichen Sachen. Sie erfüllen entweder eine Verwaltungsaufgabe oder dienen dem Kultus. Den bedeutsamsten Teil des Kirchenvermögens machen die *res sacrae* aus.

Eine Differenzierung zwischen den *res sacrae* und dem übrigen Verwaltungsvermögen in Hinsicht auf den Dignitätsgrad scheint für das Staatskirchenrecht geboten. Sie darf nicht als bloßes «kirchliches Internum»<sup>3</sup> abgetan werden, will das Staatskirchenrecht nicht ein echtes, umfassendes und nach der inneren Sachgesetzlichkeit des Gegenstandes ausgestaltetes Gesamtverhältnis übergehen<sup>4</sup>. Durch Art. 38 S. 1 ist eine staatliche Entwidmung von öffentlichen kirchlichen Sachen untersagt. Der Staat hat den *res sacra*-Charakter eines Gegen-

<sup>1</sup> HECKEL J. 73.

<sup>2</sup> Vgl. HESSE, Bauplanungsrecht 75; s. aber auch die Kritik bei MUUS 135 ff.

<sup>3</sup> WEBER W., in: ZevKR 116.

<sup>4</sup> So HECKEL M., Staat-Kirche-Kunst 248 f. Fußn. 771, Ziff. 2, der sich gegen den Rechtsstandpunkt von WEBER W. (ZevKR 115/116) wendet, der zwischen den *res sacrae* und dem sonstigen Verwaltungsvermögen aus staatlicher Sicht keinen Unterschied machen will.